

# **1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt im Kreis Darmstadt-Dieburg beschlossen:

## **Artikel I**

**§ 4 Fraktionssitzungen** erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.

Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlaufe eines Jahres so viele Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte je Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 30 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) ergibt

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 16. Dezember 2022

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister